

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt Ebersbach an der Fils - "Ebersbacher Stadtblatt" - durchgeführt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2 ^①

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 06.11.1984, außer Kraft.

^① In Kraft getreten am 01.02.2003.